

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

6. Dezember 1966

Nr. 5871

Mit Beschluss Nr. 4596 vom 20.9.66 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Biberist unterbreitete Baulandumlegung "Untere Neumatt-West" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen sowie die Dienstbarkeiten zu bereinigen und das betreffende Verzeichnis noch zur öffentlichen Auflage zu bringen. Diesen beiden Aufträgen ist die Gemeinde nachgekommen. Einsprachen gegen die Landumlegung und Dienstbarkeitenbereinigung liegen keine vor. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Untere Neumatt-West" der Einwohnergemeinde Biberist wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie des beigebrachten Dienstbarkeitenverzeichnisses definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Kriegstetten wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Die Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit RRB Nr. 4596 vom 20.9.1966 erhoben, nicht mehr berechnet.

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 2

Bau-Departement (4), mit Akten

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan mit Eigentumsverzeichnis
und 1 Dienstbarkeitenverzeichnis

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3)

Kreisbauamt I, Solothurn id. id. id. id.

ISSE Amtschreiberei Kriegstetten id. id. id. id.

Ammannamt der EG Biberist (2) id. id. id. id.

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

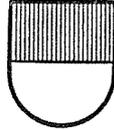
[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text at the bottom of the page]

Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN

3. OKT. 1966

Akten Nr. 43/2



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

20. September 1966

Nr. 4596

Mit Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8.7.66 unterbreitet die Einwohnergemeinde Biberist dem Regierungsrat Plan und Flächen- sowie Eigentümerverzeichnis der Baulandumlegung "Untere Neumatt-West". Der Plan wurde ordnungsgemäss in der Zeit vom 6. April bis 5. Mai 1966 - jedoch ohne Verzeichnis der Dienstbarkeitsbereinigung - öffentlich aufgelegt. Gegen die Baulandumlegung erfolgten keine Einsprachen, weil vor der Planaufgabe auf dem Verhandlungswege sämtliche Differenzen bereinigt werden konnten und die betr. Grundeigentümer ihr Einverständnis hiezu schriftlich abgegeben haben. Die Einwohnergemeinde ersucht um Genehmigung der Baulandumlegung "Untere Neumatt-West".

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt, d.h. das Verzeichnis der Dienstbarkeitenbereinigung hätte auch mit dem Plan während 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden sollen. Die Landumlegung kann jedoch aufgrund des durchgeführten Verfahrens gleichwohl grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Biberist ist aufzufordern, die Dienstbarkeiten zu bereinigen und das betr. Verzeichnis noch zur öffentlichen Auflage zu bringen. Im weitern hat sie die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind vier auf Leinwand aufgezeichnete Pläne sowie gleichviele Eigentümer- und Dienstbarkeitsverzeichnisse beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Untere Neumatt-West" der Einwohnergemeinde Biberist wird grundsätzlich genehmigt.

2. Die Einwohnergemeinde Biberist wird angewiesen, die Dienstbarkeiten zu bereinigen und diese noch während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Im weitem wird sie beauftragt, die in Ziff. 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Die Pläne sind auf Leinwand aufgezo-gen in vier Exemplaren mit gleichviel Eigentümer- und Dienstbarkeitenverzeichnissen dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.
3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren sowie für Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuer bei-der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.

Genehmigungsgebühr: Fr. 10.-- Kt.Kt. 43 (Staatskanzlei Nr. 571) KK

Der Staatsschreiber:

- Bau-Departement (4), mit Akten
- Kant. Hochbauamt (2)
- Kant. Tiefbauamt (2)
- Kant. Planungsstelle (2)
- Jur. Sekretär des Bau-Departements (2)
- Kant. Finanzverwaltung (2)
- Kant. Steuerverwaltung (2)
- Kreisbauamt I, Solothurn
- Amtschreiberei Kriegstetten, Solothurn (2)
- Ammannamt der Einwohnergemeinde Biberist (2)
- Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Biberist (2), mit Plänen